



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

01/2013 04.01.2013

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 113/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (**Abzeichengesetz 1960**), geändert wird

[BGBl I 114/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkt-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (**Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG**)

[BGBl I 115/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Waffengesetz 1996** geändert wird (Ermächtigung der Behörde mittels Verordnung ein Platzverbot bei einer Sicherung und der allfälligen Vernichtung von Kriegsmaterial zu erlassen; Klarstellung, dass bis zum Einschreiten der zuständigen Behörde für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine durchsetzbare Organbefugnis zur Wegweisung von Personen im Rahmen einer vorläufigen Sicherstellung besteht)

[BGBl I 116/2012](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die **Aufhebung des § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987** durch den Verfassungsgerichtshof

[BGBl I 117/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** und das **Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957** geändert werden (Übernahme der kollektivvertraglichen Zusatzurlaubsregelung für Arbeiten im Schichtbetrieb in das BUAG im Hinblick auf Entsendungen; Ausbau der Sozialbetrugsbekämpfung in der Bauwirtschaft; Entfall des Instanzenzuges an das BMASK in Verwaltungsverfahren nach dem BUAG; Intensivierung der Zusammenarbeit mit der IEF-Service GmbH; Einsichtsberechtigung der AUVA in die Baustellendatenbank; Lückenschließung bei den Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung; Klarstellung, dass Hitze unter den Begriff „Schlechtwetter“ nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsg [BSchEG] zu subsumieren ist; Einführung einer Verpflichtung zur Benutzung der Webanwendungen der BUAK für Ansuchen um Rückerstattung von Schlechtwetterentschädigungen)

[BGBl I 118/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** und das **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** geändert werden (stärkere Betonung der Wichtigkeit der psychischen Gesundheit und der Prävention psychischer Belastungen; ausdrückliche Nennung der Arbeitspsycholog/innen als beizuziehende Fachleute bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren; Berücksichtigung der CLP-Verordnung bei den Regelungen über Arbeitsstoffe)

[BGBl I 119/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Börsegesetz 1989**, das **Bankwesengesetz** und das **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007** für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf und sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft geändert werden

[BGBl I 120/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden und das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (**Dienstrechts-Novelle 2012**)

[BGBl I 121/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz** geändert wird (Fortsetzung des bewährten Exportförderungsverfahrens durch Verlängerung der gesetzlichen Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte um weitere 5 Jahre)

[BGBl I 122/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird (Fortsetzung des bewährten Exportfinanzierungsverfahrens der OeKB durch Verlängerung der gesetzlichen Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen für Kreditoperationen der OeKB um weitere 5 Jahre)

[BGBl I 123/2012](#)

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (**Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – SVÄG 2012**) (Einführung einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit für selbständig Erwerbstätige mit weniger als 25 Beschäftigten; Rechtsbereinigungen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes)

[BGBl II 514/2012](#)

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur sechsten Änderung der **FinanzOnline-Erklärungsverordnung**

[BGBl II 515/2012](#)

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**Forschungsprämienverordnung**)

[BGBl II 516/2012](#)

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Änderung der Verordnung, mit der die **Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung** bestimmt werden

[BGBl II 517/2012](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung** geändert wird

[BGBl II 518/2012](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Hinterlegungsgebühren-Verordnung** geändert wird

[BGBl II 522/2012](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Durchführung des Tierversuchsgesetzes 2012 (**Tierversuchs-Verordnung 2012 – TVV 2012**)

[BGBl II 523/2012](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die **Geschäftsordnung des ständigen gemeinsamen Ausschusses des Nationalrates und des Bundesrates** im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

[BGBl II 15/2013](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der Information eines Versicherungsunternehmens an Versicherte oder Anwartschaftsberechtigte (**Informationspflichtenverordnung Versicherungsunternehmen – InfoV-VU**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 361 v 31.12.2012, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der **Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes**

III. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

27.11.2012, [2012/03/0114](#)

GüterbeförderungsgG; GewO; gewerbsmäßige **Beförderung von Gütern** ohne Gewerbeberechtigung; **Eigenverbrauch** ist nicht gegeben, zumal die Güter von einem Generalunternehmer zur Planierung verwendet wurden; dass die MP Erdarbeiten an der besagten Baustelle durchführte, vermag daran nichts zu ändern, da sich die Güterbeförderung nicht auf das Gewerbe „Erdbau“ bezog

27.11.2012, [2012/03/0148](#)

EisenbahnG; BundesbahnenstrukturG; Enteignung für die Verwirklichung eines Bahnprojekts; die rechtskräftige **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** legt den Umfang der für die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn notwendigen Baumaßnahmen verbindlich festlegt; im Enteignungsverfahren kann demnach nicht mehr eingewendet werden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse; für die Enteignung bedarf es einer „projektbezogenen“ Gemeinnützigkeit und diese gilt mit der rechtskräftigen Genehmigung als festgestellt; gem § 51 BundesbahnenstrukturG bedarf es keiner **Konzession**

11.12.2012, [2009/05/0269](#)

Oö BauO; div Einwendungen der Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren; gewerbebehördliche Genehmigung keine Voraussetzung für die Erlassung des erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheids; in Bezug auf die Einhaltung gewerbebehördlicher Auflagen besteht keine baubehördliche Zuständigkeit; ein Baubewilligungsverfahren stellt ein **Projekt-genehmigungsverfahren** dar, demnach sind nur die eingereichten Pläne und Unterlagen maßgeblich; dass die Bf zu einer **nach Abschluss des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens** anberaumten Verhandlung nicht beigezogen wurden, führt zu keiner Verletzung von Verfahrensrechten

11.12.2012, [2009/05/0304](#)

Ktn RaumordnungsG; Versagung der Genehmigung einer Umwidmung aus **überörtlichem Interesse;** das Fehlen wichtiger Gründe, die gegen die Umwidmung sprechen, und ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderats stellen keinen wichtigen Grund dar, der für eine Umwidmung spricht

11.12.2012, [2009/05/0308](#)

NÖ BauO; div Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren; weder VfGH noch VwGH haben Zweifel an der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplans; **BausperrenVO** erstreckt sich nicht auf die verfahrensgegenständlichen Grundstücke; kein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der **Bebauungsdichte** bzw auf **Wahrung des Stadtbildes;** die **Gefährdung der Standsicherheit** durch die bauliche Anlage im Katastrophenfall oder im Rahmen der Bauausführung verletzt kein Nachbarrecht

11.12.2012, [2010/05/0074](#)

BauO für Wien; ein Organwalter, der am erstinstanzlichen Bescheid mitwirkte, gilt als **Amtssachverständiger im Berufungsverfahren** als befangen; eine **Umschließung einer Terrasse** mittels einer Holz-Glas- oder auch Glas-Metall-Konstruktion stellt einen **Zubau** iSd BauO dar

11.12.2012, [2010/05/0097](#)

NÖ BauO; Formulierung einer Auflage widerspricht dem Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter **Beziehung eines Fachkundigen** nicht verlässlich ermittelt werden kann; sie gilt dann als zu unbestimmt und nicht vollstreckungstauglich, wenn **Ermittlungen und Entscheidungen,** die im Verfahren **vor der Erlassung des Titelbescheides** zu tätigen waren, durch ihre Formulierung in das Vollstreckungsverfahren verschoben werden

11.12.2012, [2010/05/0183](#)

NÖ BauO; Baubewilligung für Baulichkeiten im Grünland kommt nur dann in Frage, wenn diese für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und für die Erzielung von Einnahmen erforderlich ist; der Bf zeigt nicht auf, dass das **Betriebskonzept** eine nachhaltige, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit unter Beweis gestellt hätte; die **bestehende Hütte** ist als **aliud** anzusehen, ein Rückbau ist deswegen nicht möglich

11.12.2012, [2010/05/0200](#)

NÖ BauO; bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein **Projektgenehmigungsverfahren;** die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Flächenwidmung, ist anhand der Unterlagen des konkreten Projekts zu prüfen; keine Einholung eines **immissionstechnischen** und **medizinischen Sachverständigengutachtens** durch die belangte Behörde; keine Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Auswirkungen an der Grundgrenze des Nachbarn

11.12.2012, [2011/05/0019](#)

BauO für Wien; dem Ansuchen um **Baubewilligung** ist die **Zustimmung des Eigentümers** (aller Miteigentümer) anzuschließen, diese muss „liquid“ im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung gegeben sein; ob eine solche Zustimmung in einem gerichtlichen Verfahren erzwungen werden kann, ist von der Behörde nicht zu prüfen

11.12.2012, [2011/05/0038](#)

UmweltverträglichkeitsprüfungsG; Antrag auf Genehmigung nach dem UmweltverträglichkeitsprüfungsG der **Errichtung und des Betriebs eines Windparks**; eine **Flächenwidmung** bezieht sich nicht nur auf den jeweiligen Erdboden, sondern auch auf den **darüber und darunter liegenden Raum**; gesetzliche Regelung, wonach dem Gemeinderat bestimmte Akte vorbehalten sind, hat lediglich Auswirkungen im Innenverhältnis; ob die in § 19 Abs 3 UmweltverträglichkeitsprüfungsG genannten Parteien als **Formalparteien** überhaupt der **Präklusion** unterliegen können, ist strittig

11.12.2012, [2011/05/0058](#)

BauO für Wien; eine **Mehrleistungsentschädigung** unterliegt dem Verwaltungsrechtsweg; ein durch die vom Schuldner beauftragte Bank oder Zahlungsstelle verursachter Übermittlungsfehler geht zu Lasten des Schuldners; die belangte Behörde stützt sich auf Belege der Buchungsabteilung, stellt dabei aber **keine Ermittlungen** zur tatsächlichen Auszahlung an

11.12.2012, [2012/05/0195](#)

BauO für Wien; **Auftrag zur Wiederherstellung** des konsensmäßigen Zustands hinsichtlich des Verputzes eines Gebäudes; Aufträge sind ausreichend bestimmt; gegen den Umfang der Sanierungsarbeiten bestehen keine Bedenken

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerbe-recht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Fabian Hanz, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Wiss.-Mit. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.